

Autor:

Johann Alberer

Thema:

CETA vs. Regionales Übereinkommen  
Ursprungsprotokolle im Vergleich

Rules of origin are very, very complex.  
You don't want to know about them.  
They are terrible things to deal with.

Michael Wilson, damaliger kanadischer Handelsminister,  
am 12. Februar 1992 vor dem kanadischen Parlament

"EU and CETA Rules of origin have many things in common but also there are significant divergences on a number of issues"



# Anwendbare Abkommen

## CETA

Comprehensive Economic and  
Trade Agreement (CETA)  
Umfassendes Wirtschafts- und  
Handelsabkommen (CETA)

- Amtsblatt (EU) Nr. L 11 vom 14.1.2017
- Amtsblatt (EU) Nr. L 238 vom 16.09.2017  
(vorläufige Anwendung ab 21.09.2017)

## Regionales Übereinkommen

Regionales Übereinkommen über  
Pan-Europa-Mittelmeer-  
Präferenzursprungsregeln

- Amtsblatt (EU) Nr. L 54 vom 26.02.2013

# Begriffsbestimmungen

## CETA

### Artikel 1

- Einführer, Ausführer, Hersteller
- Identische Ursprungserzeugnisse  
*Verwendung **einer** Ursprungserklärung für Mehrfachsendungen identischer Ursprungserzeugnisse*
- Transaktionswert oder Ab-Werk-Preis eines Erzeugnisses  
*detaillierter ausformuliert*

### Artikel 17

#### Nettokosten

*(nähere Details wie z.B. nicht erstattungsfähige Zinskosten, Lizenzgebühr, Werbe-, Vermarktungs- und Kundendienstkosten, Produkt-, Perioden- und sonstige Kosten ...)*

## Regionales Übereinkommen

### Artikel 1

- ---
- ---
- Ab-Werk-Preis eines Erzeugnisses

# Ursprungsnachweise

## CETA

### Nachweis der Ursprungseigenschaft

*Artikel 18 bis 20*

- **kein** förmlicher Präferenznachweis
- Dokumentation des Ursprungs durch Selbstzertifizierung in Form einer **Ursprungserklärung (UE)**

## Regionales Übereinkommen

### Nachweis der Ursprungseigenschaft

*Artikel 15 i.V.m. Artikel 21*

- Förmlicher Präferenznachweis
- Dokumentation des Ursprungs durch Selbstzertifizierung in Form einer **Ursprungserklärung (UE)**

## CETA

### Artikel 19

- in der EU nach den einschlägigen Rechtsvorschriften der EU (UZK-IA)
  - „Jedermann/-frau-UE“ bis 6.000 €
  - UE eines registrierten Ausführers nach Art. 68 UZK-IA (*REX-Nummer*)
  - UE eines ermächtigten Ausführers nach Art. 67 UZK-IA
  - Übergangsregelung bis Ende 2017 mit EA-Kenn-Nummer
- in Kanada (CA) auf Grundlage von Teil V des Customs Act (*Business Number*)

## Regionales Übereinkommen

### Artikel 21

- „Jedermann/-frau-UE“ bis 6.000 €
- UE eines Ermächtigten Ausführers (EA-Kenn-Nummer)



# Ursprungserklärungen

## CETA

### Artikel 19 und 20

- **12 Monate** gültig
- UE gültig für **eine** Sendung *oder*
- für **Mehrfachsendungen** von **identischen Ursprungserzeugnissen** innerhalb eines Zeitraumes von max. 12 Monaten (dzt. nur bei Ausfuhren nach Kanada!)
- bei Exporten aus der EU nach CA grundsätzlich keine Unterschrift erforderlich

## Regionales Übereinkommen

### Artikel 21 und 23

- **4 Monate** gültig
- UE gültig nur für **eine** Sendung
- unterschrieben oder Unterschrifts-  
verzicht für EA bewilligt

# Nichtmanipulation

## CETA

### *Artikel 14 und 22*

- Beförderung durch ein Drittland
- zustandserhaltende Behandlungen, Umladung, Einlagerung unter zollamtlicher Überwachung zulässig

### *Artikel 22*

- Zollbehörde im Einfuhrland *darf* Nachweis verlangen (z.B. durchgehender Frachtbrief oder Nichtmanipulationsbescheinigung)

## Regionales Übereinkommen

### *Artikel 12 Abs. 1*

- Unmittelbare Beförderung
- zustandserhaltende Behandlungen, Umladung, Einlagerung, unter zollamtlicher Überwachung zulässig

### *Artikel 12 Absatz 2*

- *Nachweispflicht* (z.B. durchgehender Frachtbrief oder Nichtmanipulationsbescheinigung)

In CETA Aufteilung von Sendungen in einem Drittland (z.B. Schweiz) unter der Verantwortung des Ausführers oder späteren Besitzers der Erzeugnisse zulässig!

Sonst nur im **APS** (Artikel 43 UZK-DA), **ÜLG Staaten** (Artikel 18 Anhang VI), **SADC Staaten** (Artikel 15 Protokoll Nr. 1) und **Chile** (Art.12) vorgesehen!



## CETA

### Überprüfung Ursprungseigenschaft

*Artikel 29*

- Zollbehörde der Ausführungsvertragspartei führt Nachprüfung durch und teilt der Einfuhrvertragspartei mit:
  - Überprüfungsergebnis
  - Beschreibung und Einreihung des überprüften Erzeugnisses
  - Beschreibung und Erläuterung der Herstellung
  - Art und Weise der Durchführung der Überprüfung
  - gegebenenfalls Belege

## Regionales Übereinkommen

### Prüfung der Ursprungsnachweise

*Artikel 32*

- Zollbehörde der Ausführungsvertragspartei führt Nachprüfung durch und bestätigt der Einfuhrvertragspartei die Echtheit und Richtigkeit des Präferenznachweises

Auch bei der Verifizierung sind durch die Vertragsparteien die Regelungen des Art. 32 zur Vertraulichkeit zu beachten!



# Vorabauskünfte zum Ursprung

## CETA

## Regionales Übereinkommen

### Verbindliche Vorabauskünfte zum Ursprung

#### *Artikel 33*

- Zollbehörde des Einfuhrstaates erteilt verbindliche Vorabauskunft zum Ursprung **bevor** ein Erzeugnis in **ihr** Gebiet eingeführt wird
- bei Exporten von EU nach Kanada vom EU-Exporteur oder Importeur bei Canada Border Service Agency zu beantragen
- bei Importen in die EU kann vom Importeur oder CA-Exporteur eine Verbindliche Ursprungsauskunft (VuA) nach UZK-Bestimmungen beantragt werden

# Ursprungserwerb allgemein

## CETA

### Ursprungserwerb

#### *Artikel 2*

Ursprungserzeugnis der Vertragspartei des letzten Herstellungsschrittes, wenn dort

- vollständige Gewinnung oder Herstellung im Sinne des Artikels 4
- Ausschließliche Herstellung aus Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft (VmU)
- Ausreichende Fertigung im Sinne des Artikels 5

## Regionales Übereinkommen

### Ursprungserwerb

#### *Artikel 2*

Ursprungserzeugnisse der ausführenden Vertragspartei, wenn dort

- Vollständige Gewinnung oder Herstellung im Sinne des Artikels 4
- ---
- Ausreichende Be- oder Verarbeitung im Sinne des Artikels 5

## CETA

### Ursprungserwerb

*Artikel 2 Absatz 2*

- Ursprungserwerb muss – ohne Unterbrechung – im Gebiet einer oder beider Vertragsparteien erfolgen

- Ausnahmen:

*Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 15*

- Kumulierung
- sog. „Rückwaren“
- ---

## Regionales Übereinkommen

### Ursprungserwerb

*Artikel 11*

- Ursprungserwerb muss – ohne Unterbrechung – im Ausfuhrland erfolgen

- Ausnahmen:

- Kumulierung
- sog. „Rückwaren“
- eingeschränkte Bearbeitung außerhalb der Präferenzzone

# Bilaterale Kumulierung

## CETA

### Bilaterale Kumulierung

#### *Artikel 3*

- **Eingeschränkte** bilaterale Kumulierung mit **VmU** des Vertragspartners
- **Vollständige** bilaterale Kumulierung mit Vormaterial ohne Ursprung (**VoU**) des Vertragspartners *mit Lieferantenerklärung (für eine Rechnung oder bis zu 12 Monate)*

## Regionales Übereinkommen

### Bilaterale Kumulierung

#### *Artikel 3*

- Eingeschränkte bilaterale Kumulierung mit **VmU** des Vertragspartners
- ---

# Diagonale (multilaterale) Kumulierung

## CETA

### Diagonale Kumulierung

#### *Artikel 3*

- eingeschränkte diagonale Kumulierung mit VmU jeden Landes, mit dem EU **und** Kanada Abkommen mit gleichwertigen Regeln unterhalten
- eingeschränkte diagonale Kumulierung mit VmU der USA, wenn EU **und** Kanada Abkommen mit USA unterhalten – auch mit unterschiedlichen Regeln

*nur für die Herstellung bestimmter Waren*

## Regionales Übereinkommen

### Diagonale Kumulierung

#### *Artikel 3*

- Eingeschränkte diagonale Kumulierung mit VmU in solchen Vertragsparteien des regionalen Übereinkommens, mit denen Abkommen mit gleichen Regeln bestehen
- ---

# Eingeschränkte diagonale Kumulierung mit VmU der USA

<b>Kapitels 2 oder des</b>	<b>FLEISCH UND GENIESSBARE SCHLACHTNEBENERZEUGNISSE</b>
<b>Kapitels 11,</b>	<b>MÜLLEREIERZEUGNISSE; MALZ; STÄRKE; INULIN; KLEBER VON WEIZEN</b>
<b>der Positionen 16.01 bis 16.03,</b>	<b>Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen oder Blut; Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse:  Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht:  Extrakte und Säfte von Fleisch, Fischen, Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren:</b>
<b>des Kapitels 19,</b>	<b>ZUBEREITUNGEN AUS GETREIDE, MEHL, STÄRKE ODER MILCH; BACKWAREN</b>
<b>der Position 20.02 oder 20.03</b>	<b>Tomaten, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht:  Pilze und Trüffel, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht:</b>
<b>oder der Unterposition 3505.10</b>	<b>Dextrine und andere modifizierte Stärken:</b>

# Ausreichende Fertigung

## CETA

### Ausreichende Fertigung

*Artikel 5 Absatz 1*

- Erfüllung der Bedingungen nach Anhang 5
  - Einleitende Bemerkungen
  - Liste

## Regionales Übereinkommen

### Ausreichende Be- oder Verarbeitung

*Artikel 5 Absatz 1, 1. UAbs.*

- Erfüllung der Bedingungen der Liste in Anhang II
  - Einleitende Bemerkungen in Anhang I
  - Liste in Anhang II

## Unterschiedliche Strukturen der Verarbeitungslisten!

*Artikel 5 Absatz 2*

- dabei auch stufenweiser Ursprungserwerb („Baukastenprinzip“)

*Artikel 5 Absatz 1, 2. UAbs.*

- dabei auch stufenweiser Ursprungserwerb („Baukastenprinzip“)



# Verarbeitungsliste

## Regionales Übereinkommen

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3) oder (4)	
Kapitel XX oder Position XXXX	Überschrift des Kapitels XX im HS oder Wortlaut der Position(en) (HS) oder konkrete Warenbeschreibung	Verarbeitungsregel	leer oder alternative Wertregel

## CETA

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
<p><b>Kapitel XX</b></p> <p>Position XX oder Positionen XX bis XX oder Unterposition XXXX.XX oder Unterpositionen XXXX.XX bis XXXX.XX</p> <p>Nur im Einzelfall auch besondere Warenkategorie</p>	<p>Überschrift des Kapitels XX im HS</p> <p><b>keine Nennung des Positions- oder Unterpositionswortlautes!</b> <b>keine Warenbeschreibung!</b></p> <p><b>anwendbare Verarbeitungsregel für die in erster Spalte mit ihrer (Unter-)Position genannten Waren</b></p> <p><b>ggf. geltende Alternativregeln in dieser Spalte nach „oder“ genannt</b></p>

## CETA

### Erzeugnisspezifische Regel (Beispiele)

- Wechsel aus ...
  - einem anderen Kapitel
  - einer anderen Position
  - einer anderen Unterposition
  - einer Position oder Unterposition außerhalb einer Gruppe
- Wechsel innerhalb ...
  - einer Position oder Unterposition

*Definitionen:*

*Einleitende Bemerkung 8 zu Anhang 5*

- *Konkrete Beschreibung, wie z.B. Weben mit Konfektionieren oder...*

## Regionales Übereinkommen

### Listenregel (Beispiele)

- *„Positionswechsel“*  
Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware

*Definition:*

*Bemerkung 3.3 zur Verarbeitungsliste*

- *„doppelter Positionswechsel“*  
Herstellen aus Garnen oder ...

## CETA

### Erzeugnisspezifische Regel

#### Beispiel

- „**Wertklausel**“  
Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 50 % des **Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises** des Erzeugnisses nicht überschreitet

*Gemeinsame Definition in Artikel 1 für Transaktionswert und Ab-Werk-Preis*

## Regionales Übereinkommen

### Listenregel



#### Beispiel

- „**Wertklausel**“  
Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien [*ohne Ursprung*] 40 v. H. des **Ab-Werk-Preises** der hergestellten Ware nicht überschreitet

# Ausreichende Fertigung / Beispiel

Herstellung eines Transformators **HS-Position 8504** mit folgenden Vormaterialien:

- VoU - Kupferdraht, Position 7408, Wert 20 % vom Ab-Werk-Preis
- VoU - Teile von Transformatoren, **HS-Unterposition 8504 90**, Wert 15 % vom Ab-Werk-Preis
- VmU - Sonstige Bestandteile

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
85.03-85.16 	Wechsel aus einer anderen Position oder  Wechsel innerhalb einer dieser Positionen, auch bei einem Wechsel aus einer anderen Position, sofern der Wert der in derselben Position wie das Enderzeugnis eingereihten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 50 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet <b>erfüllt</b>

- Die Verwendung der Teile der HS-Unterposition 8504 90, die in die selbe Position 8504 eingereiht werden, ist zulässig,
- da ihr Wert 50% des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet!

## CETA

### Ausreichende Fertigung *Artikel 5*

- Erfüllung der Bedingungen nach Anhang 5:
  - Einleitende Bemerkungen
  - Liste
- **Erfüllung der Bedingungen nach Anhang 5-A**  
*Alternativen für erzeugnisspezifische Ursprungsregeln des Anhangs 5*

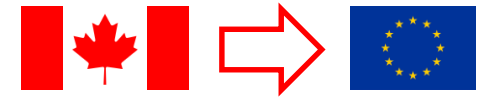
## Regionales Übereinkommen

### Ausreichende Be- oder Verarbeitung *Artikel 5*

- Erfüllung der Bedingungen der Liste in Anhang II
  - Einleitende Bemerkungen in Anhang I
  - Liste in Anhang II

# Alternativlisten

- Abschnitt A: Landwirtschaftliche Erzeugnisse
  - A.1 – Erzeugnisse mit hohem Zuckeranteil
  - A.2 – Zuckerwaren und Schokoladenzubereitungen
  - A.3 – verarbeitete Lebensmittel
  - A.4 – Hunde- und Katzenfutter
  
- Abschnitt B: Fische und Meeresfrüchte
  - B.1 – Fische und Meeresfrüchte
  
- Abschnitt C: Spinnstoffe und Kleidung
  - C.1 – Spinnstoffe
  - C.2 – Kleidung
  - C.3 – Spinnstoffe
  - C.4 – Kleidung
  
- Abschnitt D: Fahrzeuge
  - D.1 – Fahrzeuge



# Ursprungsregeln

## Beispiel 1 – Textilien

### Anhang 5

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
<b>Kapitel 62</b>  62.03	<b>Kleidung und Bekleidungszubehör, ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken</b>  Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Konfektionieren nach Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), sofern der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

### Anhang 5-A

**Tabelle C.4**

Einreihung im Harmonisierten System	Warenbezeichnung	Jahreskontingent für Ausfuhren aus der Europäischen Union nach Kanada (in Stück, wenn nichts anderes bestimmt ist)	Ausreichende Fertigung <sup>12</sup>
62.03	Anzüge aus Wolle oder feinen Tierhaaren, für Männer oder Knaben	39 000	Zuschneiden von Geweben und Konfektionieren

**Fußnote 12:**

Bezüglich der Erzeugnisse, für die Tabelle C.4 gilt, ist eine ausreichende Fertigung nach dieser Spalte so zu verstehen, dass diese über die nicht ausreichende Fertigung nach Artikel 7 hinausgehen muss.

# Ursprungsregeln

## Beispiel 2 – Fahrzeuge

### Anhang 5

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
Kapitel 87	Zugmaschinen, Kraftwagen, Krafträder, Fahrräder und andere nicht schienengebundene Landfahrzeuge, Teile davon und Zubehör
87.03	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 50 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet <sup>5</sup>

### Anhang 5-A

#### Tabelle D.1

Einreihung im Harmonisierten System	Warenbezeichnung	Ausreichende Fertigung	Jahreskontingent für Ausfuhren aus Kanada in die Europäische Union (in Stück)
8703.21 8703.22 8703.23 8703.24 8703.31 8703.32 8703.33 8703.90	andere Fahrzeuge mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung: mit einem Hubraum von mehr als 1500 cm <sup>3</sup> bis 3000 cm <sup>3</sup>	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft folgende Prozentsätze nicht überschreitet: a) 70 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses oder b) 80 % der <b>Nettokosten</b> des Erzeugnisses	100 000

Nettokosten = Definitionen / Berechnung in Artikel 17



# Ursprungsregeln - Toleranz

## CETA

### Toleranz

#### *Artikel 6*

- 10 % vom Wert
- Prozentsätze in Anhang 5 immer einzuhalten
- keine Toleranz bei vollständiger Gewinnung oder Herstellung im Sinne des Artikels 4
- Toleranz, wenn nach den Listenregeln zur ausreichenden Fertigung Vormaterialien vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen

## Regionales Übereinkommen

### Toleranz

#### *[Artikel 5, Absatz 2)]*

- 10 % vom Wert
- Prozentsätze der Liste immer einzuhalten
- Toleranz, wenn nach den Listenregeln zur ausreichenden Be- oder Verarbeitung Vormaterialien vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen

# Nicht ausreichende Be- oder Verarbeitung bzw. Fertigung

## CETA

### Nicht ausreichende Fertigung

#### *Artikel 7*

- Absatz 1 Buchstabe o)  
einfaches Zusammenfügen von Teilen eines Erzeugnisses zu einem vollständigen Erzeugnis **der HS-Kapitel 61, 62 oder 82 bis 97...**
- Absatz 3:  
Für die Zwecke des Absatzes 1 gilt eine Behandlung als einfach, wenn dafür weder besondere Fertigkeiten noch eigens hergestellte oder dafür installierte Maschinen, Geräte oder Werkzeuge erforderlich sind...

## Regionales Übereinkommen

### Nicht ausreichende Be- oder Verarbeitung

#### *Artikel 6*

- Absatz 1 Buchstabe o)  
einfaches Zusammenfügen von Teilen eines Erzeugnisses zu einem vollständigen Erzeugnis...
- ---

# Bestimmung des Ursprungslandes

## CETA

### Allgemeines

#### *Artikel 2*

- Erzeugnis ist ein Ursprungserzeugnis der Vertragspartei, in welcher der **letzte Herstellungsschritt** stattgefunden hat, sofern das Erzeugnis im Gebiet einer oder beider Vertragsparteien
  - vollständig gewonnen oder hergestellt wurde,
  - aus VmU hergestellt wurde oder
  - ausreichend gefertigt wurde

## Regionales Übereinkommen

### Ursprungskumulierung

#### *Artikel 3 Abs. 2 und 3*

- Be- oder Verarbeitung mehr als minimal (Art. 6) = Ursprung im Land der letzten Be- oder Verarbeitung
- Be- oder Verarbeitung nur minimal = Ursprung im Land mit dem höchsten Wertzuwachs
- Keine Be- oder Verarbeitung = Ursprung ändert sich nicht

- Eine Herstellung ausschließlich aus VmU führt immer zu einem Ursprungserzeugnis. (In allen anderen FHA der EU liegt diese Klarstellung im Rechtstext nicht vor)
- Ursprungsland ist das Land, in dem der letzte Herstellungsschritt stattgefunden hat.
- Wird ausschließlich mit VmU hergestellt, reicht jegliche Be- oder Verarbeitung zur Bestimmung des Ursprungslandes (In fast allen anderen Präferenzmaßnahmen der EU muss mehr als eine Minimalbehandlung erfolgen)

## CETA

### Umschließungen und Verpackungsmittel und Behältnisse

#### *Artikel 9*

- Absatz 1:  
Umschließungen nach der AV 5 für die Auslegung des HS werden bei der Ursprungsbestimmung berücksichtigt.
- Absatz 2:  
Verpackungsmittel und Behältnisse, in denen ein Erzeugnis für die Versendung verpackt wird, werden bei der Bestimmung des Ursprungs des Erzeugnisses nicht berücksichtigt.

## Regionales Übereinkommen

### Maßgebende Einheit

#### *Artikel 5*

- Absatz 2:  
Verpackungen nach der AV 5 für die Auslegung des HS werden auch für die Bestimmung des Ursprungs gemeinsam mit dem Erzeugnis behandelt

# Buchmäßige Trennung

## CETA

### Buchmäßige Trennung

#### *Artikel 10*

- für austauschbare Vormaterialien mit oder ohne Ursprung
- für austauschbare [Fertig-]Erzeugnisse mit oder ohne Ursprungseigenschaft der HS-Kapitel 10, 15, 27, 28 und 29, der HS-Positionen 32.01 bis 32.07 oder 39.01 bis 39.14
- Vertragspartei darf Bewilligungsbedürftigkeit vorsehen
- Bestandsverwaltungssystem nach Artikel 10 Absatz 2

## Regionales Übereinkommen

### Buchmäßige Trennung

#### *Artikel 20*

- für Vormaterialien mit oder ohne Ursprung
- ---
- bewilligungsbedürftig
- Aufzeichnung nach den allgemein anerkannten Buchführungsgrundsätzen des Herstellungslandes

## CETA

### Buchmäßige Trennung

#### *Artikel 10*

- **austauschbare Vormaterialien oder Erzeugnisse \*)**:  
*austauschbar:*  
*der gleichen Art und Handelsqualität,*  
*gleiche technische und materielle*  
*Eigenschaften, die für Ursprungszwecke*  
*nicht unterscheidbar sind*
- ---

*\*) in einem Lager einer Vertragspartei vor der*  
*Ausfuhr physisch verbunden oder gemischt*

## Regionales Übereinkommen

### Buchmäßige Trennung

#### *Artikel 20*

- gleichartige und untereinander austauschbare Vormaterialien mit oder ohne Ursprung
- wenn getrennte Lagerung mit erheblichen Kosten oder tatsächlichen Schwierigkeiten verbunden ist

# Warenzusammenstellungen

## CETA

### Warenzusammenstellung

#### *Artikel 12*

- Warenzusammenstellung nach AV 3 für die Auslegung des HS hat Ursprung, wenn alle Bestandteile Ursprung haben oder
- wenn der Wert **aller** Bestandteile ohne Ursprung 25 % des Transaktionswerts / Ab-Werk-Preises nicht überschreitet **und**
- sofern der Wert **jedes einzelnen** Bestandteils ohne Ursprung 15 % (Kap. 1 - 24) bzw. 25 % (Kap. 25 - 97) des Transaktionswerts / Ab-Werk-Preises nicht überschreitet **und**
- Gesamtwert aller Bestandteile ohne Ursprung 25% des Transaktionswerts / Ab-Werk-Preises nicht überschreitet

## Regionales Übereinkommen

### Warenzusammenstellung

#### *Artikel 9*

- Warenzusammenstellung nach der AV 3 für die Auslegung des HS hat Ursprung, wenn alle Bestandteile Ursprung haben oder
- wenn der Wert aller Bestandteile ohne Ursprung 15 v. H. des Ab-Werk-Preises nicht überschreitet

# Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Ich stehe Ihnen auch nach dieser Veranstaltung für Fragen  
gerne zur Verfügung!

E: [johann.alberer@bmf.gv.at](mailto:johann.alberer@bmf.gv.at) oder [hannes.alberer@gmail.com](mailto:hannes.alberer@gmail.com)

M: +43.664.5054829 oder +43.664.75058358

Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie unter

[www.bmf.gv.at/zoll/fuer-unternehmen/ursprung-praeferenzen](http://www.bmf.gv.at/zoll/fuer-unternehmen/ursprung-praeferenzen)